

Brückenstipendium STAY!
**Gemeinsame Vergaberichtlinien der Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg und der Neuen Universitätsstiftung Freiburg
(Kurzfassung)**

I. Bewerbungsunterlagen (in einfacher Ausführung)

- a. **Exposé, Arbeits- und Zeitplan (max. 5 Seiten):** Kurze Skizzierung von Problemstellung, Stand der Forschung und Lösungsansatz; Arbeits- und Zeitplan inkl. Angaben über Anmeldung bzw. Beginn der Arbeit
- b. **Motivationsschreiben**, das die Relevanz des wissenschaftlichen Vorhabens für die Berufs- und Karriereplanung darlegt (max. 2 Seiten)
- c. **Gutachten** des betreuenden Dozenten/der betreuenden Dozentin (max. 2 Seiten)
- d. Eine **Erklärung der jeweiligen Fakultät** der Universität Freiburg, dass sie bereit ist, die Antragstellerin aufzunehmen. Die jeweilige Fakultät muss versichern, dass ein für die vorgesehenen Arbeiten räumlich und apparativ ausreichend ausgestatteter Arbeitsplatz zur Verfügung steht.
- e. **Tabellarischer Lebenslauf** mit Foto
- f. **Kopien:**
 - a. **Abiturzeugnis** bzw. Nachweis der Hochschulreife
 - b. **Sämtliche Hochschulzeugnisse** (z. B. Zwischenprüfung, Vordiplom, Bachelor, Master, Magister, Diplom, Promotion)
- g. Ggf. **Praktikumsbescheinigungen**
- h. Die Stipendiatin realisiert ihr Vorhaben an und unter wissenschaftlicher Betreuung eines Wissenschaftlers der Universität Freiburg. Eine **Betreuungszusage** ist vorzulegen.

II. Auswahlkriterien

- a. Gute bis sehr gute Studien- und Prüfungsleistungen;
- b. die Bewerbung setzt eine **qualifizierte Promotion** voraus (Magna cum laude /Summa cum laude), **die in der Regel in Freiburg erfolgt sein und in der Regel nicht länger als 12 Monate zurückliegen sollte.**
- c. wissenschaftliches Vorhaben, das einen wertvollen Beitrag zur Forschung erwarten lässt;
- d. **während des Förderzeitraums von STAY! erfolgt die wissenschaftliche Betreuung des Habilitations- oder Forschungsprojekts durch ein Mitglied der Universität Freiburg.**

- e. erklärt sich ein außenstehender Förderer bereit, das Stipendium zu finanzieren, ist ein thematischer Bezug zu den fachlichen Vorgaben des Förderers möglich;
- f. sonstige wissenschaftliche Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse, die in oder außerhalb einer Hochschule erworben wurden;
- g. persönliche Eignung;
- h. Erklärung, dass das Vorhaben nicht zeitgleich durch anderweitige Geldzuwendungen aus Stiftungen oder Fördereinrichtungen finanziert wird.

III. Art der Förderung

- Die Brückenstipendien werden als Zuschüsse gewährt. Sie werden nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht. Ein Arbeits- oder Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Das Brückenstipendium stellt kein Entgelt im Sinne des § 14 Sozialgesetzbuch, Teil IV, dar.
- Das Finanzamt Freiburg-Stadt hat mit Schreiben vom 3.5.2012 die mit dieser Richtlinie geförderten und gewährten Stipendien als **einkommensteuerfreie Stipendien** im Sinne des § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz eingestuft.
- Ein Anspruch auf Gewährung eines Brückenstipendiums besteht nicht, auch wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Bei einem vorzeitigen Abbruch des geförderten Vorhabens wird die Zahlung eingestellt. Bis dahin geleistete Zuschüsse werden nicht zurückgefordert. Soweit Mittel noch nach dem Abbruchzeitraum ausbezahlt werden, werden diese zurückgefordert.

IV. Antragstellung

- Die zu vergebenden Brückenstipendien werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben.
- Der Antrag auf Gewährung eines Brückenstipendiums ist beim Rektorat der Universität Freiburg einzureichen. Die Gewährung erfolgt nach Prüfung der gesetzlichen und sachlichen Voraussetzungen.
- Eine Vorauswahl der förderwürdigen Antragsteller/Antragstellerinnen mit einer Reihung der ersten 5 Plätze pro Stipendium wird durch den wissenschaftlichen Beirat der Neuen Universitätsstiftung vorgenommen. Auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats der Neuen Universitätsstiftung Freiburg entscheiden das Rektorat und der Vorstand der Neuen Universitätsstiftung Freiburg über die Vergabe der Stipendien.
- Die Auswahl kann neben der Prüfung der schriftlichen Unterlagen zusätzlich durch persönliche Gespräche oder in Form einer Auswahltagung mit Einzelgesprächen, Klausuren, Tests und Gruppendiskussionen erfolgen.
- Der Erhalt der Bewilligung des Brückenstipendiums und die Einhaltung der damit verbundenen Auflagen und Bedingungen sind durch die Stipendiatin schriftlich zu erklären. Die Fördermittel werden unmittelbar auf ein zu benennendes Konto der Stipendiatin überwiesen.



V. Erwerbstätigkeit

- Die Ausübung einer **wissenschaftlichen Nebentätigkeit** während der Laufzeit des Stipendiums ist dem Rektorat rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
- Die Nebentätigkeit kann untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn diese geeignet ist, die Erreichung des Stipendienziels oder die berechtigten Interessen der Universität/der Neuen Universitätsstiftung Freiburg zu beeinträchtigen.
- Die Nebentätigkeit darf daher nicht in direktem Zusammenhang mit dem geförderten Forschungsvorhaben stehen. Sie muss sich in ihrer Art davon abgrenzen und darf einen **zeitlichen Rahmen von bis zu sieben Stunden/Woche** nicht überschreiten. Mögliche wissenschaftliche Nebentätigkeiten sind z.B. Doktorandenbetreuung, Abnahme von Prüfungen, wissenschaftliche Vorträge, wissenschaftliche publizistische Tätigkeit u.ä.
- Die im Rahmen einer genehmigten wissenschaftlichen Tätigkeit erzielten Bruttoeinnahmen werden **bis zu einem Betrag von 500,- EUR monatlich** nicht auf die Stipendienzahlungen angerechnet.

VI. Berichtspflicht/Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- Die Stipendiatin verpflichtet sich zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Auf die Vorgaben der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Sicherung der Selbstverantwortung in der Forschung und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der Fassung vom 19.09.2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 05.10.2007, S.231) wird hingewiesen.
- **Spätestens 6 Monate nach Bewilligung des Stipendiums sind das Habilitations- bzw. Forschungsexposé und eine schriftliche Beurteilung des Betreuers/der Betreuerin vorzulegen.** Wurde das Habilitationsexposé in dieser Zeit nicht fertig gestellt, so sind der Stand der Arbeit, die Gründe für die Verzögerung sowie der beabsichtigte Fortgang der Arbeit im Einzelnen darzulegen.
- Nach Auslaufen des „STAY!“-Stipendiums ist in einem **Abschlussbericht** mit der den wissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechenden Vollständigkeit über die Forschungsarbeit sowie über die Erfahrungen mit dem „STAY!“-Stipendium zu berichten. Auch bei einer Beendigung des Förderverhältnisses vor Ablauf der 12 Monate berichtet die Stipendiatin kurz und schriftlich über die Gründe und die Art der ggf. stattdessen aufgenommenen Tätigkeit an das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.
- Bei Veröffentlichungen ist auf die Förderung der Albert-Ludwigs-Universität/der Neuen Universitätsstiftung Freiburg hinzuweisen.



VII. Datenschutz

- Die zur Bearbeitung/Begutachtung des Stipendienantrags erhobenen Daten werden von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Neuen Universitätsstiftung Freiburg gespeichert, verarbeitet und an die Mitglieder der an der Auswahl beteiligten Gremien weitergegeben. Die Vorgaben des Datenschutzes werden hierbei beachtet.

VIII. Widerruf, Rückforderung

- Die Albert-Ludwigs-Universität/die Neue Universitätsstiftung Freiburg behält sich das Recht vor, die Bewilligung des Brückenstipendiums ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Ersatzanspruch geltend zu machen:
 - soweit die Bewilligung durch unrichtige Angaben erwirkt wurde,
 - die Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden sind,
 - die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
 - wichtige Gründe Anlass dazu geben, dass der Stipendienzweck nicht erfüllt werden kann, weil die Eigenleistung der Stipendiatin hierfür nicht mehr ausreicht.

